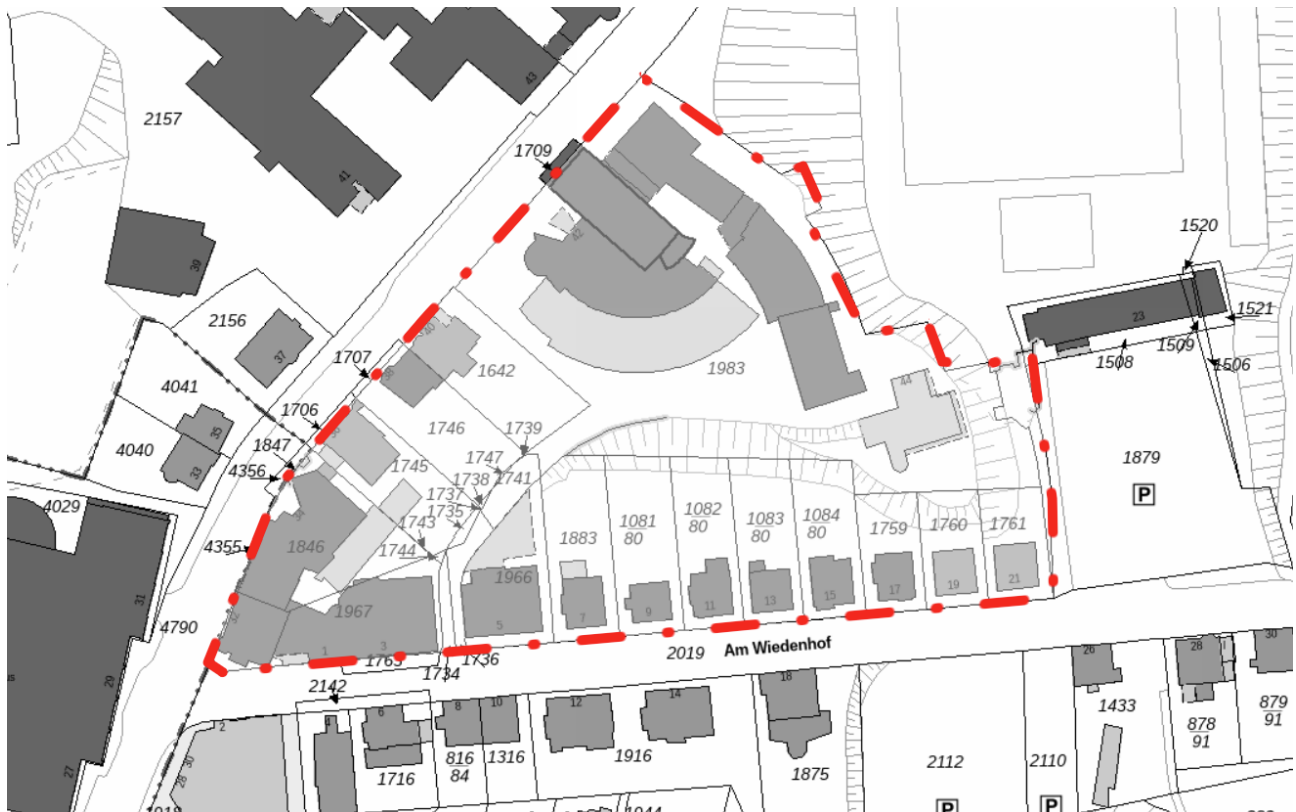


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 322 „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“



© Geobasis NRW

Haan, Juni 2025

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Gliederung

1. Anlass und Aufgabenstellung	2
2. Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	5
3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
4. Fotodokumentation	7
5. Beschreibung des geplanten Vorhabens	11
6. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
6.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	11
6.1.1 Fundortkataster LINFOS	14
6.1.2 Weitere Internetquellen	14
6.1.3 Abfrage bei örtlichen Experten	14
6.2 Ortsbegehungen	14
6.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
6.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	16
6.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	18
6.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	19
7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	23
7.1 Vogelschlag an Glas	24
8. Fazit	25
9. Quellen- und Literaturverzeichnis	28



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 322 „Gummersbach – Kreishaus Erweiterung“ erstellt. Ziel ist es, die Flächen des bestehenden Kreishauses weiterzuentwickeln und die Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises am bestehenden Standort im Bereich der Moltkestraße und Am Wiedenhof zu zentralisieren. Hierfür sollen Bestandsanlagen mit Neu- und Ergänzungsbauten weiterentwickelt werden, sodass einer Erschließung weiterer Außenbereichsflächen entgegengewirkt werden kann. Der vorhabenbezogene Angebotsbepauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt nördlich der Gummersbacher Innenstadt. Im Bestand ist es durch mehrere Verwaltungsgebäude, Wohngebäude und Parkbereiche bebaut und genutzt. Die Umgebung stellt sich als stark anthropogen geprägt dar und beinhaltet Wohnbebauung, weitere Verwaltungsgebäude und eine Schule. Südöstlich und östlich des Plangebietes erstrecken sich aber auch offenere Gebiete mit ausgedehnten Grünflächen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der Planung ausschließen zu können, wurde der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch die geplanten Abriss-, Rodungs- und Bauarbeiten ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorbereitet wird.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, aktualisiert 2021



2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören



Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).



2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

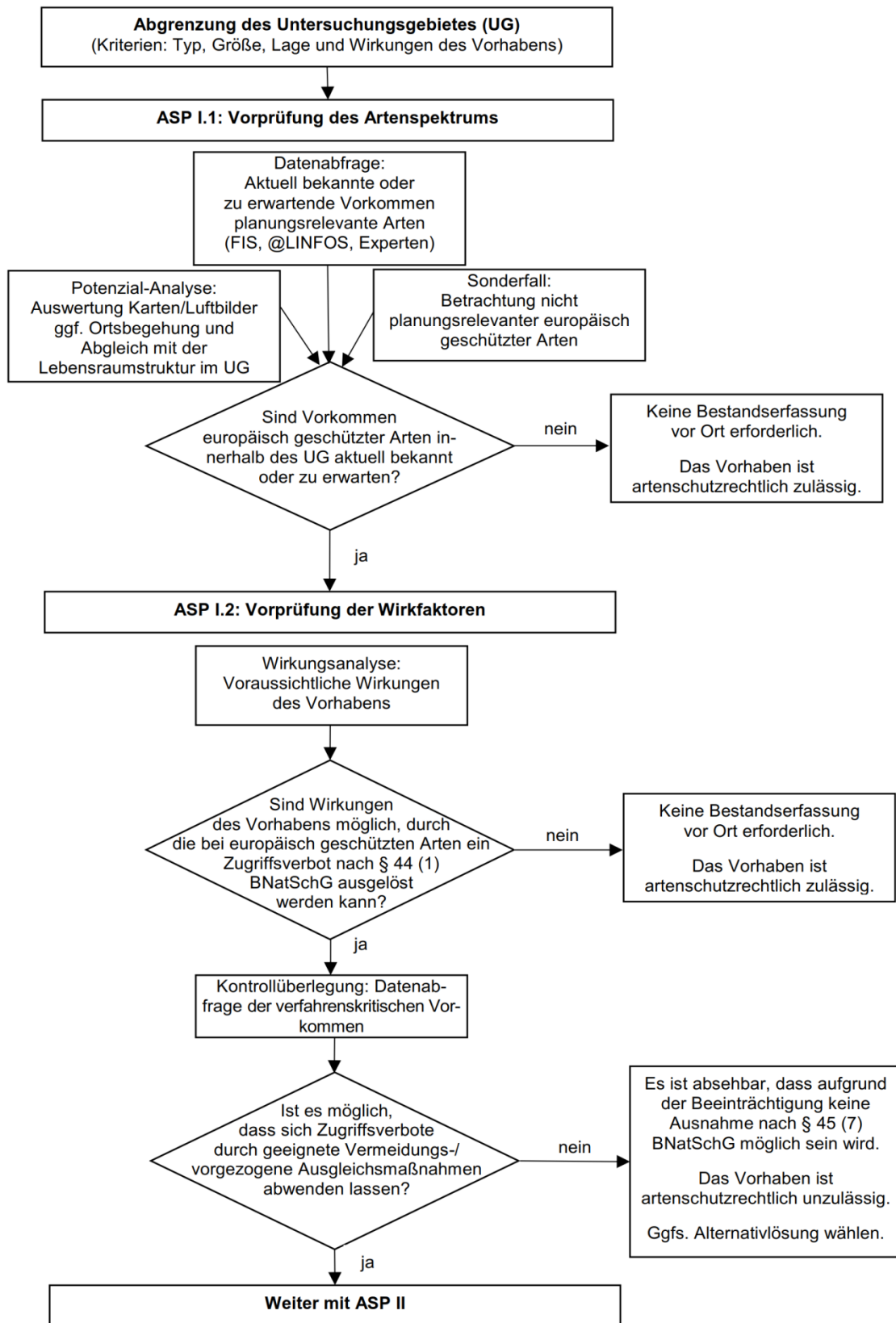


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 10)



3. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

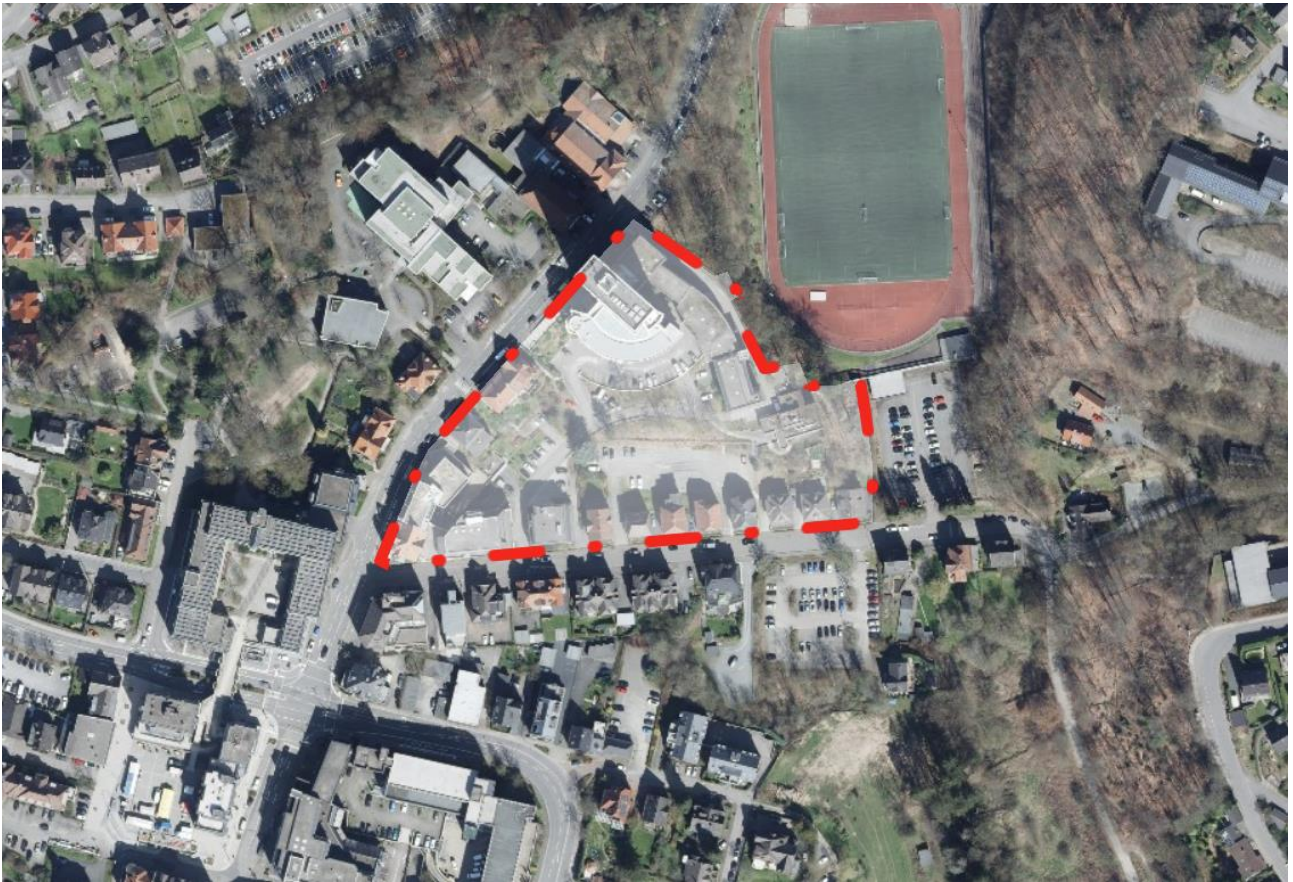


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (rot markiert) im Luftbild (verändert nach Geobasis NRW)

Das rund 1,7 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 1081/80, 1082/80, 1083/80, 1084/80, 1642, 1809, 1834, 1735, 1736, 1737, 1738, 1739, 1741, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747, 1759, 1760, 1761, 1846, 1883, 1966, 1967, 1983 und 2135 der Flur 13 in der Gemarkung Gummersbach, grenzt im Süden an die Innenstadt von Gummersbach und wird maßgeblich begrenzt durch:

- einen Sportplatz und eine, diesen umgebende, Gehölzfläche im Nordosten
- einen Parkplatz im Osten
- die Straße Am Wiedenhof und die angrenzende Wohnbebauung im Süden
- die Moltkestraße und angrenzende Bebauung (Wohnen, Schule, ehemalige städtische Badeanstalt) im Westen und Nordwesten

Das Plangebiet wird im Bestand durch die Kreisverwaltung Gummersbach genutzt. Es befinden sich mehrere Verwaltungsgebäude mit verschiedenen Bauausführungen auf dem Gelände. Das 17-geschossige Kreishaus bildet mit den nordöstlich angrenzenden Gebäudeteilen den funktionalen Schwerpunkt der Verwaltungsnutzung. Der zentrale Bereich umfasst mehrere Stellplatzanlagen, die sich aufgrund der Topographie über mehrere Ebenen erstrecken. Die an der Straße Am Wiedenhof verlaufende Bebauung, welche aus freistehenden dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern besteht, dient teilweise ebenfalls dem Zwecke der Verwaltung. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein viergeschossiges Baudenkmal (Ifd.-Nr. 53), an welches weitere Bürogebäude anschließen. Entlang der Moltkestraße befinden sich weitere freistehende, dreigeschossige Gebäude, welche ebenfalls von der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises genutzt werden. Das Plangebiet weist topographisch ein starkes Südostgefälle auf.



Knapp 500 m östlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet „Gummersbach-Marienheide“ (LINFOS-Kennung: LSG-GM-00001) mit einer Größe von ca. 6.000 ha. In nördlicher Richtung, ebenfalls in ca. 500 m Entfernung liegt das Landschaftsschutzgebiet „Marienheide-Lieberhausen“ (LINFOS-Kennung: LSG-4810-002), welches eine Größe von fast 5.500 ha aufweist.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet, in dem die Kartierungen durchzuführen sind, weicht in den meisten Fällen vom Geltungsbereich des Bebauungsplans ab. Über die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ist der Einwirkungsbereich und damit das Untersuchungsgebiet zu ermitteln.

Im Methodenhandbuch wird bei kleineren Vorhaben als Untersuchungsgebiet das Vorhabengebiet zuzüglich eines Radius von ≥ 300 m und bei größeren Vorhaben zzgl. eines Radius von ≥ 500 m vorgeschlagen. Von diesen Vorschlägen kann begründet abgewichen werden, wenn die vorhabenbedingten Wirkfaktoren eine Reduzierung oder Erweiterung des Untersuchungsgebietes veranlassen.

Im vorliegenden Fall unterscheidet sich das Untersuchungsgebiet nur geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans. In allen Himmelsrichtungen, bis auf Nordosten, schließen sich Wohnbebauung, Verwaltungsgebäude, ein Kunstrasenplatz mit einer Tartanbahn und Stellplatzflächen an das Plangebiet an, welche dicht bebaut und/oder stark versiegelt sind. Diese sind stark von anthropogenen Beeinträchtigungen wie Lärm, Licht und Scheuchimpulsen/Bewegungen geprägt und ihre bisherige Nutzung wird weitergeführt. Dadurch sind durch das geplante Vorhaben hier keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Nordosten schließt sich ein Gehölzstreifen an das Plangebiet an, welcher mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen wurde.

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Blick von der Moltkestraße auf die Hausnummer 36 (ISR 2025)



Abb. 4: Blick von der Moltkestraße auf die Hausnummern 38 (rechts) und 40 (ISR 2025)



Abb. 5: Blick vom Inneren des Plangebietes auf die Häuser Moltkestraße 36 - 40 (ISR 2025)



Abb. 6: Blick auf den Neubau der Moltkestraße 42 vom Inneren des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 7: Blick auf Altbau vom Inneren des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 8: Blick auf Altbau von Osten, inkl. Spechtlöcher (rot markiert) in Fassade (ISR 2025)



Abb. 9: Bereich zwischen Altbau und Grünstreifen um den Sportplatz im Nordosten des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 10: Sicht auf Moltkestraße 44 von Westen (ISR 2025)



Abb. 11: Sicht auf Am Wiedenhof 13-21 von Süden (ISR 2025)



Abb. 12: Am Wiedenhof 11 von Süden (ISR 2025)



Abb. 5: Blick von Westen auf den Stellplatzbereich im Süden des Plangebietes (ISR 2025)



Abb. 6: Blick auf die Stellplätze im Süden des Neubaus von Westen (ISR 2025)



Abb. 7: Grünfläche südlich der Moltkestraße 44 (ISR 2025)



Abb. 8: Grünfläche zwischen Moltkestraße 40 und 42 von Süden (ISR 2025)



Abb. 9: Blick auf Grünstreifen zwischen Stellplatzfläche im Süden und Stellplatzfläche im Norden von Südwest (ISR 2025)



Abb. 10: Marderlosung auf Dachstuhl des Hauses Am Wiedenhof 11 (ISR 2025)



Abb. 11: Insektenteile und Kots Spuren auf Dachstuhl des Hauses Am Wiedenhof 9 (ISR 2025)



Abb. 12: Fledermauslosung auf Dachstuhl des Hauses Am Wiedenhof 17 (ISR 2025)

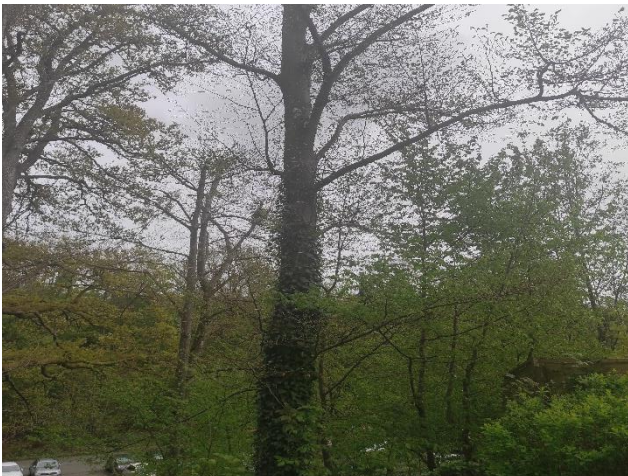


Abb. 11: Bäume östlich des Gebäudes Moltkestraße 44 mit Spechthöhlen (ISR 2025)



Abb. 12: Spechtlöcher in Verkleidung des Fahrstuhlschachtes (ISR 2025)



5. Beschreibung des geplanten Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist die Weiterentwicklung und Neustrukturierung des Verwaltungsareals durch Rückbau einiger Bestandsgebäude und deren Ersatz durch Neu- und Ergänzungsbauten. Hierfür entsteht ein ringförmiger Verwaltungsneubau, welcher durch eine Brücke mit dem bestehenden Hochbau verbunden wird. Zusätzlich entstehen eine neue Vorzone am Haupteingang an der Moltkestraße und neue Strukturen an der Straße Am Wiedenhof.

Bei dem Vorhaben soll die Fläche möglichst effizient und nachhaltig genutzt werden und eine Zertifizierung des Gebäudes nach dem System der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) auf Silberstandard wird angestrebt. Hierfür werden unter anderem Dachbegrünung und PV-Anlagen geplant.

6. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1, S. 5) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

6.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUK Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4911 (Gummersbach) 3. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse der lokalen Realstrukturen aus den durchgeführten Ortsbegehungen hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten des folgenden Lebensraumes gemäß LANUK berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken (KIGehoelz)
- Vegetationsarme oder -freie Biotope (oVeg)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Höhlenbäume (HöhlB)



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4911_3 (Gummersbach) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art - Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EZ in NRW (KON)	KlGehoeel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhlB
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu	FoRu!
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	FoRu!	(FoRu)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)	FoRu	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	FoRu
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	FoRu	FoRu!
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-					
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G			(Na)		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na		FoRu!
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	FoRu!	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)		Na	FoRu!	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu	FoRu
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	Na				
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu	FoRu!



Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental geprägter Raum (EZ in NRW KON): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum



6.1.1 Fundortkataster LINFOS

Im Fundortkataster des LANUK (LINFOS NRW) liegen keine Informationen zu im Plangebiet oder im unmittelbaren Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Arten vor.

Innerhalb eines Umkreises von einem Kilometer um das Plangebiet wurden ein Eisvogel (*Alcedo atthis*), eine Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) im östlichen Landschaftsschutzgebiet LSG Gummersbach-Marienheide und ein Zwischenquartier für Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), innerhalb eines Mehrfamilienhauses im Westen des Plangebietes, gemeldet. Diese Meldungen stammen allerdings aus den 90er Jahren.

6.1.2 Weitere Internetquellen

Um einen zusätzlichen Überblick über Funde aus der Bevölkerung zu berücksichtigen wurde das Internetportal „Observation.org“ auf Funde des letzten Jahres innerhalb eines Radius von 1 km um das Plangebiet überprüft.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) wurde im November 2024 östlich des Plangebietes, der Eisvogel (*Alcedo atthis*) im Oktober 2024 nördlich des Plangebietes und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) ohne genauen Standort innerhalb des untersuchten Bereiches im September 2024 gemeldet.

6.1.3 Abfrage bei örtlichen Experten

Im Rahmen von Artenschutzprüfungen sind nach dem Methodenhandbuch Informationen / Kenntnisse über im Plangebiet und der Umgebung vorkommende Arten sowie Kenntnisse über standörtliche Spezifika bei den örtlichen Experten zu erfragen. Dies sind i. d. R. die untere Naturschutzbehörde, die Biologische Stationen und die Naturschutzverbände.

Mit Datum vom 03.07.2025 lagen der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises keine Informationen zu planungsrelevanten Arten in der Moltkestraße und Am Wiedenhof vor.

6.2 Ortsbegehungen

Die Ortsbegehung erfolgte am 23. April 2025. Dabei wurden sowohl die Außenbereiche inklusive Grünstrukturen, als auch sämtliche Dachstöcke und Kellerräume aller eventuell abzureißenden Gebäude untersucht. Im Rahmen der Begehung wurden Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten erfasst um Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Hierbei wurde verstärkt auf mögliche Spalten, Löcher und Nester an den Gebäuden sowie den Bäumen geachtet.

Der größte Teil des Plangebietes stellt sich als versiegelte Fläche dar. Die Grünflächen bestehen weitestgehend aus Sträuchern, Bodendeckern und Bäumen, wobei es sich bei den Bäumen größtenteils um einheimische Arten und bei den Sträuchern in etwa in gleichen Anteile um einheimische und um nicht einheimische Arten handelt. Nennenswerte Grünflächen befinden sich südöstlich der Häuser Moltkestraße 40 und 36 (siehe Abb. 5), im Bereich zwischen diesen Gebäuden, zwischen den Gebäuden der Moltkestraße 40 und 42 (siehe Abb. 8), um das Gebäude Moltkestraße 44 herum (siehe Abb. 7, Abb. 11), nördlich des Gebäudes Am Wiedenhof 7 sowie damit verbunden zwischen den Stellplätzen der unteren und der oberen Ebene, in der Mitte des Plangebietes (siehe Abb. 9). Alle Grünflächen weisen einen intensiv bis mittelstark gepflegten Zustand auf. Bäume mit einem großen Brusthöhendurchmesser (BHD) oder ältere Bäume gibt es nur vereinzelt über alle Grünflächen verteilt. Eine sehr hohe Stieleiche, östlich des Gebäudes Moltkestraße 44, weist Spechthöhlen auf. Aufgrund der Belaubung der Bäume zur Zeit der Begehung konnte der Baumbesatz des Planungsgebietes nicht vollständig auf Baumhöhlen untersucht werden.



Die Gebäude auf dem Plangebiet sind sehr divers. Da zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht feststand, welche Gebäude im Rahmen der Umstrukturierung zurückgebaut werden, wurden alle potentiell überplanten Gebäude genau untersucht. Erhalten bleiben das Hochstöckige Gebäude der Moltkestraße 42, die Gebäude der Moltkestraße 34 und die Gebäude Am Wiedenhof 1–5. Bei den untersuchten Gebäuden handelt es sich um die Bebauungen der Moltkestraße 36–40, 44, den Altbau der Nummer 42 sowie die der Straße Am Wiedenhof 7–21. Obwohl in allen Gebäuden die Fenster intakt sind, sind ihre Fassaden und/oder Dachverkleidungen relativ strukturreich, weshalb von außen bei allen die Einflugmöglichkeit für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht auszuschließen ist. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beobachtungen zu den einzelnen Dachstöcken und Kellern zusammengefasst.

Tabelle 2: Beschreibung und Besonderheiten der einzelnen Dachstöcke und Keller der potenziell zurückzubauenden Gebäude auf dem Plangebiet

Straße	Hausnummer	Zustand Dachstock	Besonderheiten Dachstock	Zustand Keller
Moltkestraße	36	Mit Folie verkleidet, keine Einflugmöglichkeit		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	38	Mit Folie verkleidet, keine Einflugmöglichkeit		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	40	Mit Folie verkleidet, keine Einflugmöglichkeit		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	42 Altbau	Flachdach, Attika mit Einflugmöglichkeiten und Spalten		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	44	Flachdach, niedrige Attika mit kleinen Spalten durch Schäden		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
Am Wiedenhof	7	Kleine Einflugöffnungen		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	9	Kleine Einflugöffnungen	Insektenreste, Wespennester (siehe Abb. 11), Ritzen im oberen Dachinnenbereich (Versteckmöglichkeit)	Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	11	Dach verkleidet	kleine Ritzen (Versteckmöglichkeit), Marderlosung (siehe Abb. 10)	Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	13	Kleine Einflugöffnungen	Wespennester, relativ hell durch Dachfenster	Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	15	Einflugspalten an den Fenstern	Vogelkot	Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	17	Kleine Einflugöffnungen	Fledermauslosung (siehe Abb. 12), Insektenreste	Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar



	19	Kleine Einflugöffnungen		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar
	21	Kleine Einflugöffnungen		Keine Einflugmöglichkeiten/ Spuren erkennbar

Die Dachstöcke der untersuchten Gebäude an der Moltkestraße sind allesamt gut verkleidet und abgedichtet und bieten somit keine geeigneten Lebensräume für Fledermäuse. Von außen können die Giebel, Traufen und Nischen der Dächer allerdings Versteckmöglichkeiten bieten. Der Fahrstuhlschacht am Altbau der Moltkestraße 42 weist einige Löcher auf, die laut Beobachtungen der Mitarbeitenden auf Spechte zurückzuführen sind (siehe Abb. 12). Aufgrund der Höhe konnte die Tiefe der Höhlen nicht genauer untersucht werden.

Die Dachgiebel und Traufen der Gebäude Am Wiedenhof 7–21 weisen Ritzen und Spalten auf und können somit potentiell von Fledermäusen als Versteckmöglichkeit genutzt werden. Hinzu kommt, dass auch die Dachstöcke Lücken und Einflugmöglichkeiten aufweisen. Im Dachgeschoss der Hausnummern 9 und 11 konnten Insektenreste gefunden werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen könnten, wobei im Dachstuhl der Nummer 11 zusätzlich Fledermauslosung vorhanden war.

In den Kellerräumen sämtlicher untersuchter Gebäude konnten keine Spuren planungsrelevanter Tiere gefunden werden.

Während des Ortstermins konnten aus der Artengruppe der Vögel nur einzelne Tiere aus der Gruppe der Allerweltsarten wie Rotkehlchen, Rabenkrähe, Amsel, Ringeltaube, Zilpzalp oder Mönchsgasmücke beobachtet bzw. gehört werden.

6.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans, der den Rückbau einiger Bestandsgebäude sowie deren Ersatz durch Neu- und Ergänzungsbauten auf einer im Bestand bereits größtenteils anthropogen genutzten Fläche beinhaltet. Von den hiermit verbundenen Veränderungen gehen sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

6.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung voraussichtlich über bestehende Verkehrsflächen oder über anthropogen vorbelastete Flächen stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) und der Schutz der angrenzenden Gehölzstrukturen durch z. B. Zäune.



- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

Lärmemissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet u. a. durch die umliegende Wohnbebauung, eine Schule, einen Sportplatz sowie die umliegenden Straßen bereits vorbelastet ist, gehen von diesen Emissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerlichen Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren, z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge, zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind und das Gebiet durch die Beleuchtung im Plangebiet und der angrenzenden Nutzungen bereits im Bestand vorbelastet ist, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

Neben den Lichtmissionen spielt auch die Beeinträchtigung des freien Horizontes bei den optischen Störungen eine Rolle. Einzelne Offenlandarten wie die Feldlerche bevorzugen ungestörte und weite Sichtfelder und können durch Baustelleneinrichtungen gestört werden. Da zu allen Seiten Siedlungsbereiche an das Plangebiet angrenzen, das Plangebiet ein starkes topographisches Gefälle aufweist und die Grünlandflächen eine eher geringe Größe aufweisen, ist nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Belastung im Rahmen der Bautätigkeit zu rechnen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen u. a. bei Rodungs- und Räummaßnahmen oder beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z. B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Im Plangebiet befinden sich Gehölze und Gebäude, welche als potentieller Brutplatz oder potentielles Quartier dienen können. Durch baubedingte Erschütterungen könnte es hier zu Beeinträchtigungen kommen.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel



6.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung kommt es zur Überplanung von anthropogen genutzten Bereichen (Gärten, Gebäude), die eine geringe Bedeutung für den Artenschutz aufweisen. Mit einem Abriss von Gebäuden sowie einer Rodung von Gehölzstrukturen können allerdings Tötungen von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Ferner sind Quartiersverluste streng geschützter Fledermausarten und Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern oder Gebäude von Eingriffen betroffen sind.

Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, sind Baumfällungen und Gehölzrodungen generell auf den Zeitraum vom 1.10 eines Jahres bis zum 28./29.2 des Folgejahres zu beschränken.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Durch die Beanspruchung der Flächen können Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig gestört werden. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind.

Das Plangebiet ist durch vorhandene Wanderbarrieren im Plangebiet sowie seinem Umfeld wie z. B. Gebäude und Straßen bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

6.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. Verwaltungsnutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Das Gebiet ist bereits im Bestand durch mehrere Wohn- und Verwaltungsgebäude, inkl. Stellplatzflächen und zugehörigem Verkehrsaufkommen vorbelastet. Aufgrund der umliegenden Wohnbebauungen, des Straßennetzwerkes sowie der Schule wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential als gering eingestuft. Es wird nicht mit einer zusätzlichen erheblichen lärmbedingten Beeinflussung durch das geplante Vorhaben gerechnet.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering



Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht oder nur mit einer geringen Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um potenzielle Beeinträchtigungen zu minimieren, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, bei der Wahl der Beleuchtung darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätze sollte möglichst mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (1.000 bis 2.700 Kelvin) versehen werden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung der Minderungsmaßnahme)

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten, besonders Amphibien und Reptilien, gefährdet. Da aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet sowie seiner unmittelbaren Umgebung ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist, wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für diese Artengruppe im Rahmen des Kollisionsrisikos als gering eingestuft.

Weiterhin kann durch die geplante Bebauung ein Kollisionsrisiko für Vögel entstehen. Insbesondere durch angrenzende Gehölzstrukturen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für Vogelschlag an neu errichteten Glasstrukturen. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas wird im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen, große Glasflächen an den Fassaden so zu konstruieren, dass Vogelschlag vermieden wird.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: mittel (bei Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)

6.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4911_3 (Gummersbach) die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen der Ortsbegehungen der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der Messtischblattabfrage kommen in diesem Messtischblatt-



Quadranten die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) vor.

Die Wasserfledermaus kommt als Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vor. Zur Jagd werden offene Wasserflächen von Still- und Fließgewässern aufgesucht. Als Quartiere werden Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere und Nistkästen verwendet. Da die auf dem Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume und Gebäude nah an beleuchteten Flächen stehen und Wasserfledermäuse sehr Lichtempfindlich sind und Lichtquellen meiden, kann eine Quartiernutzung des Plangebietes durch die Wasserfledermaus ausgeschlossen werden.

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Sie jagen meist in geschlossenen Waldgebieten, wobei ihre Nahrungsgebiete bis zu 35 ha groß sind und innerhalb eines Radius von 10–25 km um die Quartiere liegen. Die Wochenstuben befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Da sowohl typische Nahrungshabitate als auch typische Quartierstrukturen im Plangebiet fehlen, kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Bei der Fransenfledermaus handelt es sich um eine Waldfledermaus, die in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand vorkommt. Als Jagdgebiete werden reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern genutzt. Dabei sind ihre Aktionsräume 100–600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben nutzen sie Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen, seltener auch Dachböden und Viehställe, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Als Nahrungshabitat kommt das Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen nicht in Frage. Die Lichtscheue *Myotis*-Art wird die Dachböden aufgrund der stark anthropogen geprägten Umgebung, der innerstädtischen Lage und der starken Beleuchtung der Umgebung und des Plangebietes nicht als Quartier nutzen. Ein Vorkommen der Art auf dem Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Die Zwergfledermaus gehört zu den typischen Gebäudefledermäusen und gilt als Kulturfolger, da sie besonders in Siedlungsbereichen vorkommt. Als Nahrungshabitat werden Flächen in und an Kleingehölzen, Gewässern, Laub- und Mischwäldern sowie Gärten, Parks und an Straßenlaternen im Siedlungsbereich genutzt. Gejagt wird meist im flachen Luftraum entlang von gliedernden Strukturen wie Wegen, Hecken oder Waldrändern. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, vornehmlich in Hohlräumen unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Da die Gebäude auf dem Plangebiet solche Strukturen aufweisen, kann ein Vorkommen der Zwergfledermaus und die Nutzung der Dachböden der Gebäude als Wochenstuben und Quartiere nicht ausgeschlossen werden.

Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige, lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete nutzen sie Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, wobei die Jagdreviere zwischen 1 und 40 ha groß und meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der starken Beleuchtung der Umgebung kann eine Nutzung des Plangebietes als Wochenstube oder Quartier durch diese lichtscheue Art ausgeschlossen werden. Für eine Nutzung als essentielles Nahrungshabitat fehlen die nötigen Strukturen.



Während der Ortsbegehung konnte auf dem Dachboden des Gebäudes Am Wiedenhof 17 eine geringe Menge Fledermauslosung dokumentiert werden, die auf einen aktuellen oder ehemaligen Besatz des Dachbodens durch wenige oder einzelne Individuen schließen lassen. Auch wurden auf diesem Dachboden und dem der Hausnummer 9 Reste von Insektenhüllen gefunden, was auf die Nutzung durch Fledermäuse hinweisen kann. Da insgesamt die Dachstöcke der Gebäude Am Wiedenhof 7-21 Einflugmöglichkeiten und/oder Versteckmöglichkeiten und die Fassaden der Gebäude Moltkestraße 36-40, des Altbaus der Nummer 42 und die der Nummer 44 Spalten und Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen, kann eine Nutzung durch gebäudelebende Fledermausarten in diesem Gebiet, besonders der Zwergfledermaus, nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Abbruch der Gebäude kann es zu einer Verletzung des Tötungsverbotes und des Zerstörungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Abbrucharbeiten der Gebäude auszuschließen, sind diese außerhalb der Wochenstubezeiten (Anfang April bis Ende August) durchzuführen und durch eine ökologische Baubegleitung, inkl. Ausflugkontrollen, zu überwachen. In jedem Fall ist die beauftragte Firma auf die Problematik hinzuweisen. Sollten während der Abbrucharbeiten Individuen gefunden werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises direkt zu informieren und die Arbeit einzustellen. Zerstörte Lebensräume müssen in unmittelbarer Nähe durch das Aufhängen geeigneter Nistkästen in gleichem Umfang ersetzt werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse kann nur bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Grünstrukturen könnten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Während der Ortsbegehungen konnte lediglich im Baumbestand im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein verlassenes Nest, vermutlich von einer Ringeltaube, dokumentiert werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Vögel auf der Planfläche gab es nicht.

Ein Vorkommen von Arten der Waldränder, Waldinseln, Feldgehölze etc. in strukturreichen Kulturlandschaften wie z. B. Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) kann aufgrund des Fehlens von geeigneten Nestern, Horsten oder Höhlen im Plangebiet und die innerstädtische Lage ausgeschlossen werden.

Der Turmfalke (*Falco subbuteo*) kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Das Hochhaus auf dem Plangebiet kann als Brutplatz für den Turmfalken dienen, bleibt allerdings von der Planung unangetastet. Aufgrund der geringen Größe der Grünflächen des Plangebietes kann es als essentielles Nahrungshabitat für den Turmfalken ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von Brutstätten dieser Art in dem Plangebiet kann allerdings aufgrund des Hochhauses nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn das Gebäude erhalten bleibt, so besteht die Gefahr der Vergrämung während der Brutzeit und somit einer Verletzung des Störungs- und Tötungsverbotes (durch das Zurücklassen der Jungvögel) nach § 44 BNatSchG. Deshalb müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison, welche sich von Ende März bis Ende Juli erstreckt, beginnen. Sollten die



Bauarbeiten innerhalb der Brutsaison beginnen müssen, so ist vorher die Nutzung des Hochhauses als Brutplatz durch den Turmfalke durch ausgebildetes Fachpersonal auszuschließen.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Dabei besiedelt er lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen, Nisthilfen und seltener Dachböden und Kirchtürme genutzt. Eine Nutzung der Bestandsgebäude als Brutplatz durch den Waldkauz kann aufgrund der Gebäudestrukturen und der Habitatansprüche der Art ausgeschlossen werden. Es befinden sich keine ausreichend großen Spalten und Höhlen an den Gebäuden.

Für die im Offenland brütende Feldlerche (*Alauda arvensis*) stellt das Grünland innerhalb des Plangebietes durch seine geringe Größe und die starke Silhouettenwirkung der umliegenden Bebauung sowie der Gehölzstreifen keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Meideverhalten bzw. eine visuelle Beeinträchtigung aufgrund horizontaler Strukturen ist für diese Art bekannt. Die Aussagen der Fachliteratur über die Meidedistanz variiert stark. Der Abstand liegt aber meist bei mehr als 100 m. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

Die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern vor, die eine gut entwickelte Kraut- und Strauchschicht sowie eine weiche, stochebfähige Humusschicht aufweisen. Dabei werden feuchte Birken- und Erlenbrüche bevorzugt. Dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt. Aufgrund der geringen Größe und der schlecht ausgeprägten Strauch- und Krautschicht der Gehölzstreifen kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Für Arten der Feldgehölze und ausgedehnten Waldgebiete wie Klein- und Schwarzspecht (*Dryobates minor*, *Dendrocopos martius*), für die Totholz und vermodernde Baumstümpfe eine wichtige Nahrungsgrundlage bilden, kann ein Vorkommen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und das Fehlen geeigneter Nahrungsstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) bevorzugt ländliche Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen, in urbanen Lebensräumen werden aber auch größere Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Ein Vorkommen wird aufgrund der Habitatausprägungen im Plangebiet und aufgrund ihres ausgeprägten Fluchtverhaltens ausgeschlossen.

Der Eisvogel (*Alcedo atthis*) nutzt Gewässer für die Beutesuche, welche auf der Planfläche nicht vorkommen. Nester werden an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand und in Wurzeltellern umgestürzter Bäume gebaut. Ein Vorkommen kann aufgrund der unpassenden Habitatbedingungen für die Planfläche ausgeschlossen werden.

Für Arten der offenen bis halboffenen sowie extensiv genutzten Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen wie die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Feldsperling (*Passer montanus*) kann ein Vorkommen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Plangebiet sowie der Lage des Gebietes zwischen Wohn- und Verwaltungsbebauung ausgeschlossen werden.

Der Star (*Sturnus vulgaris*) benötigt als Höhlenbrüter ein ausreichendes Angebot an Höhlen, wie ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen, mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. In Ortschaften brütet er zunehmend auch in Nischen und Spalten an Gebäuden. Seine Nahrung besteht, je nach Jahreszeit, aus Wirbellosen und Larven, Beeren und Obst oder wilden Beerenfrüchten und im Winter Abfall. Im Bestand konnte lediglich eine Höhle in einem Baum im nordöstlichen Baumbestand des Plangebietes dokumentiert werden. Die vielen Nischen und Spalten



an den Fassaden der Gebäude im Plangebiet bieten allerdings einen potentiellen Lebensraum für den Star, weshalb ein Vorkommen dieser Art auf dem Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der nicht bekannten Zeitschiene der Abbrucharbeiten und der Vielzahl der Gebäude und Nistmöglichkeiten ist eine ASP II nur dann zielführend, wenn sie zur Brutzeit des Stares (Anfang April bis Juni) im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt wird, da eine Neubesiedlung vor den Abbrucharbeiten nicht ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz (*Serinus serinus*) in Mitteleuropa Städte mit einem trockenen und warmen Klima. Dabei werden abwechslungsreiche Landschaften mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen besiedelt, wobei der Girlitz eine Präferenz für freistehende Nadelbäume zeigt. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Die Weidenmeise (*Poecile montanus*) bewohnt in Nordrhein-Westfalen Habitate mit Weichhölzern aller Art in Verbindung mit jungen Nadelholz- und Altholzbeständen mit reichlich Unterholz. Wichtige Habitatrequisiten sind morsche Stämme, vor allem zur Anlage für Bruthöhlen. Aufgrund des Fehlens dieser Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes wird das Vorkommen ausgeschlossen.

Im Umfeld des Plangebietes sind keine weiteren planungsrelevanten Arten gemeldet worden.

Die Grün- und Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten geeignete Strukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten aus der Gruppe der „Allerweltsarten“. Da diese Tiere i. d. R. eine gute Anpassungsfähigkeit haben und in der näheren Umgebung des Plangebietes geeignete Ausweichhabitate gegeben sind, kann, bei Einhaltung der Rodungszeiten, das Eintreten von Verbotstatbeständen für diese Bereiche ausgeschlossen werden. Die Rodungen von Gehölzstrukturen sind auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss das Vorkommen von brütenden Turmfalken am Hochhaus ausgeschlossen und eine vertiefende Artenschutzprüfung für den Star durchgeführt werden. Diese muss während der Brutzeit des Stares (Anfang April bis Juni) im Jahr vor Beginn der Abbrucharbeiten stattfinden.

Amphibien

Für den Bereich des Messtischblattes werden keine Amphibien gelistet. Aufgrund nicht erfüllter Habitatbedingungen und der starken Barrierewirkung der Straßen um das Plangebiet können für diese Artengruppe artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Reptilien

Für den Bereich des Messtischblattes werden keine Reptilien gelistet. Das Plangebiet weist zwar Schotterflächen auf, diese sind aber aufgrund ihrer Ausprägung nicht geeignet für Reptilien. Durch die innerstädtische Lage und die starke Barrierewirkung der Straßen um das Plangebiet kann das Vorkommen von Reptilien im Plangebiet und somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7. Allgemeindienende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende verbindliche Maßnahmen und Empfehlungen formuliert:



Verbindliche Maßnahmen:

- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.
- Abbrucharbeiten an Gebäuden des Plangebietes sind außerhalb der Wochenstubezeiten (Anfang April bis Ende August) durchzuführen und durch eine ökologische Baubegleitung, inkl. Ausflugkontrollen, zu überwachen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der Artengruppe Fledermäuse auszuschließen. In jedem Fall ist die beauftragte Firma auf die Problematik hinzuweisen. Sollten während der Abbrucharbeiten Individuen gefunden werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises direkt zu informieren und die Arbeit einzustellen.
- Bei der Entfernung von Quartieren von Fledermäusen müssen in unmittelbarer Nähe und in gleichem Umfang geeignete Kästen aufgehängt werden.
- Um eine Vergrämung des Turmfalkens während der Brutzeit und somit eine Verletzung des Störungs- und Tötungsverbot (durch das Zurücklassen der Jungvögel) nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, müssen die Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison, welche sich von Ende März bis Ende Juli erstreckt, beginnen. Sollten die Bauarbeiten innerhalb der Brutsaison beginnen müssen, so muss vorher die Nutzung des Hochhauses als Brutplatz durch den Turmfalken durch ausgebildetes Fachpersonal innerhalb einer ökologischen Baubegleitung ausgeschlossen werden.
- Um ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) zur Brutzeit des Stares (Anfang April bis Juni) im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten größere Glasfronten vogelgerecht ausgeführt werden. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölz exponierten Gebäudefassaden und großflächigen Glasfronten, sollten geprüft werden.
- Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sollten im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres vermieden werden.
- Die Beleuchtung des Plangebietes sollte möglichst geringgehalten werden. Bei der Wahl der Beleuchtung sollte darauf geachtet werden, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend vermieden wird. Es wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe (1.000 bis 2.700 Kelvin) zu versehen.
- Im Sinne des vorsorgenden Artenschutzes und zur Stärkung der lokalen Populationen sollten an den neu zu errichtenden Gebäuden im Plangebiet Nistkästen für Vögel und Fledermäuse installiert werden.

7.1 Vogelschlag an Glas

Unter Vogelschlag an Glas wird das Zusammenprallen von Vögeln mit Glasflächen verstanden. Ursachen dafür ist zum einen die Durchsicht bzw. Transparenz von Glasflächen und zum anderen die Spiegelung bzw. Reflexion an Glasbauteilen.

Bei der Durchsicht bzw. Transparenz vermutet der Vogel ein attraktives Flugziel (z. B. einen Baum) hinter einer oder mehreren Glasscheiben und vermutet eine freie Flugbahn, sodass es beim



Anflugversuch zu einer Kollision mit der Scheibe kommt. Durch architektonische Vermeidungsmaßnahmen wie u. a. die Vermeidung von „Über-Ecke“-Situationen, gläsernen Verbindungsgängen, gläsernen Balkon-Balustraden sowie eine Durchsicht durch das Gebäude kann Vogelschlag infolge von Transparenz vermieden werden.

Durch die Spiegelung bzw. Reflexion von Vegetation oder dem Himmel an Glasscheiben kann ein Vogel ein Flugziel vermuten. Dabei steigt das Risiko bei einem großen Reflexionsgrad des Glases und je näher sich die Glasfront an der Vegetation befindet. Zur Vermeidung von Vogelschlag kann der Reflexionsgrad der Fenster bzw. Gläser angesenkt werden.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung von Vogelschlag ist die Ausstattung der Glasbauteile mit einer sichtbaren Markierung oder die Installation einer vorgelagerten Konstruktion wie z. B. eine Rankgitterbegrünung vor der Glasfläche. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden und schützen so effektiv vor Vogelschlag. Die klassischen Vogelsilhouetten sind dabei keine geeignete, sichtbare Markierung und führen nicht zu einer Verminderung des Kollisionsrisikos.

Weitere Informationen sind u. a. dem Leitfaden 'Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht' (Schmid, H. W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012, (https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

8. Fazit

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung eine Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUK und einer Ortsbegehung durchgeführt.

Nach Informationen des LANUK sind 23 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4911_3 gelistet. Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen kann ein (Brut-) Vorkommen vieler der gelisteten Arten bereits im Vorfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbesichtigung am 23. April 2025 konnten keine planungsrelevanten Arten beobachtet werden. Hinweise auf eine Quartiers- oder Brutplatznutzung durch Fledermäuse konnten in den Dachstühlen der Gebäude auf den Grundstücken Am Wiedenhof 9 und 17 festgestellt werden.

Alle untersuchten Gebäude auf dem Plangebiet weisen entweder in ihrer Fassade, Traufe oder in ihren Dachstühlen für Fledermäuse nutzbare Einflugmöglichkeiten, Ritzen oder Nischen auf.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen werden folgende verbindliche Maßnahmen formuliert:

- Abbrucharbeiten an den Gebäuden des Plangebietes müssen außerhalb der Wochenstubezeiten (von Anfang April bis Ende August) stattfinden. Zusätzlich sind die Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung, inkl. Ausflugkontrollen, zu überwachen, um Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegenüber der Artengruppe Fledermäuse auszuschließen. In jedem Fall ist die beauftragte Firma auf die Problematik hinzuweisen. Sollten während der Abbrucharbeiten Individuen gefunden werden, ist die Untere Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises direkt zu informieren und die Arbeit einzustellen.



- Bei der Entfernung von Nistplätzen von Fledermäusen müssen in unmittelbarer Nähe und in gleichem Umfang geeignete Nistkästen aufgehängt werden.
- Zum Schutz von Brutvögeln sind die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Da einige Vogelarten auch Nester in Bodennähe, Holzstapeln oder Schnittguthaufen bauen, muss das Entfernen dieser Strukturen auch in diesen Zeitraum fallen.
- Vor Beginn der Abbrucharbeiten muss das Vorkommen von brütenden Turmfalken am Hochhaus durch eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen und eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für den Star durchgeführt werden. Diese muss während der Brutzeit des Stares (Anfang April bis Juni) im Jahr vor Beginn der Abbrucharbeiten stattfinden. Beide Maßnahmen müssen durch ausgebildetes Fachpersonal durchgeführt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass ein potenzielles Vorkommen von planungsrelevanten Fledermäusen und Vögeln im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die getroffenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der Artenschutzprüfung) ist für die Artengruppe der Vögel erforderlich. Für die Artengruppe der Fledermäuse ist keine ASP II notwendig, wenn eine ökologische Baubegleitung stattfindet. Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind bei der Feststellung von Fledermausquartieren und Turmfalkennestern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erbringen.



Haan, Juni 2025

Bearbeitung:

M.Sc. Constantin Kortmann

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan



9. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

LANUK (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND KLIMA DES LANDES NRW):
INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.
DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start)

LNATSchG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. MÄRZ 2025 (GV. NRW. S. 288)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NRW – BESTANDSERFASSUNG, WIRKSAMKEIT VON ARTENSCHUTZMAßNAHMEN UND MONITORING –“ AKTUALISIERUNG 2021

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

GEOSERVER: [WWW.GEOPORTAL.NRW](http://www.geoportal.nrw)

LINFOS NRW: [HTTPS://WWW.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE](https://www.naturschutzinformationen.nrw.de)

OBSERVATION.ORG: [WWW.OBERVATION.ORG](http://www.obervation.org)